

Niederschrift

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck am
Mittwoch, dem 23. Juli 2025 um 18.00 Uhr im Kultursaal Sirnitz.

Anwesende: Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher als Vorsitzender

Die Mitglieder des Gemeinderates: 1. Vizebürgermeister Markus Prieß, Martin Buchacher, Herwart Schaar, Dipl.-Ing. Peter Süßenbacher, Mag. Karoline Hochsteiner, Markus Hofreiter und Helga Wernig

Entschuldigt: GR Christian Gwenger, GR Erhard Kleindienst und 2.Vzbgm. Hannes Huber

Ersatzmitglied: GR Siegfried Unterweger und GR Armin Mödritscher

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 die Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

GR Siegfried Unterweger teilt mit, dass er am 03. April 2025 als Ersatzgemeinderat an der Sitzung des Gemeinderates teilgenommen hat, jedoch die Niederschrift nicht übermittelt wurde.

2. Bestimmung von zwei Mitfertignern für das Protokoll

Als Mitfertiger werden die Gemeinderäte Mag. Karoline Hochsteiner und Martin Buchacher bestimmt.

3. Mitteilungen des Bürgermeisters

- Die letzte Trinkwasseruntersuchung bei der WVA Sirnitz durch die Firma Agrolab bescheinigt zum wiederholten Male eine mangelhafte Trinkwasserqualität. Das Wasser muss vor dem Genuss abgekocht werden. Die nächste Überprüfung erfolgt am 29. Juli 2025.
- Der Gemeindeverband Feldkirchen ist gegründet

4. Kontrollausschussbericht vom 13. Mai 2025

Die Obfrau des Kontrollausschusses, Frau GR Helga Wernig bringt folgenden Bericht vor: In der Sitzung des Kontrollausschusses am 13. Mai 2025 wurde die Belegsammlung des Jahres 2025 von Beleg 1 bis 440 überprüft. Beim Beleg 229 ist die Unterschrift des Anweisungsbefugten beim Beharrungsvermerk nachzuholen. Ansonsten gab es keine Beanstandungen.

Weiters wurden die Kontoblätter der Bilanzpositionen 2023 mit der Bilanz 2023 der OTI Albeck KG abgeglichen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses kommen einstimmig zur Auffassung, eine einheitliche Vorgangsweise bei der Verbuchung (Miete/Betriebskosten/Heizkosten) ab dem Jahr 2025 zu gewährleisten. Weiters sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eindeutig zuzuordnen und auf deren Einbringlichkeit zu überprüfen, damit ein IST-Stand hergestellt werden kann. Der Beirat der OTI Albeck KG hat über die Umsetzung der Einbringlichkeit zu beraten und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgetragenen Bericht aus der Kontrollausschusssitzung vom 13. Mai 2025 zur Kenntnis zu nehmen.
--

Der Kontrollausschussbericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen
--

5. WVA Sirnitz BA01 – Ausschreibungsergebnisse

a. Auftragsvergabe Baumeister - Sanierung Quellfassungen – Beschlussfassung

Am 10.07.2025 fand die Angebotseröffnung in den Räumlichkeiten der Firma OK ZT GmbH in Klagenfurt statt. Die geprüften Angebote liegen wie folgt vor:

1. Firma WH Quell und Brunnenbau GmbH	€ 167.555,50 netto
2. Firma BBS-Lauer	€ 199.323,95 netto
3. Firma Kohl GesmbH	€ 210.255,00 netto

GR Siegfried Unterweger fragt an, ob in diesen Angeboten auch Regiestunden angeführt sind? Der Bürgermeister führt dazu aus, dass eventuell anfallende Regiestunden vom Bürgermeister in Absprache mit den Gemeindevorstandsmitgliedern genehmigt werden. Bei Beträgen über € 4.000,- ist, wie in der Geschäftsordnung vorgesehen, der Gemeinderat zu befragen.

1.Vzbgm. Markus Prieß fragt an, ob im Rahmen der Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Quellfassungen ausreichend Reserven beinhaltet sind. Beim Quellfassungsbau der WVA Hochrindl sind zusätzliche Kosten angefallen, da während der Grabungsarbeiten zu Tage getretenen Quellvorkommen mitgefasst wurden.

Von Herrn Ing. Egger vom Planungsbüro OK ZT GmbH wurde in der Gemeindevorstandssitzung vom 16.07.2025 dazu ausgeführt, dass die Ausschreibung für den Bau von Quellfassungen schwierig ist. Im konkreten Fall wurde dies auf Stundenbasis mit einer Bauzeit von vier Wochen und vier Mann angenommen. Die realistische Bauzeit beträgt drei Wochen. Daher sind Reserven vorhanden.

GR Herwart Schaar gibt zu Protokoll, dass seit dem Jahr 2022 bekannt ist, dass die Wasserversorgungsanlage Sirnitz zu sanieren ist. Seit dem Jahr 2022 hat es nur drei Sitzungen des Umweltausschusses gegeben, in welchen ausschließlich die Rahmenbedingungen festgelegt wurden. Bis zum heutigen Tag ist nicht bekannt, welche Maßnahmen in diesen Summen beinhaltet sind. Auch ist in der heutigen Gemeinderatssitzung der Obmann des Umweltausschusses nicht anwesend.

Der Bürgermeister führt die geplanten Maßnahmen aus: Sanierung der bestehenden zwei Quellfassungen bei den Poitschacherquellen samt Neufassung einer noch vorhandenen Quelle sowie Errichtung eines neuen Quellsammelschachtes.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma WH Quell und Brunnenbau GmbH die Baumeisterarbeiten für die Sanierung der Quellfassungen laut Ausschreibungsergebnis mit einem geprüften Gesamtbetrag von € 167.555,50 netto zu vergeben.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung GR Herwart Schaar

b. Auftragsvergabe Baumeister - Leitungsbauarbeiten – Beschlussfassung

Am 10.07.2025 fand die Angebotseröffnung in den Räumlichkeiten der Firma OK ZT GmbH in Klagenfurt statt. Die geprüften Angebote liegen wie folgt vor:

1. Firma Strabag AG	€ 364.883,51 netto
2. Firma Rumpf Bau GmbH	€ 488.321,37 netto
3. Firma Swietelsky AG	€ 512.932,47 netto
4. Firma M&R Bau GmbH	€ 589.424,23 netto

Ergänzend wird noch angemerkt, dass für den Anschluss der Stromleitung bei der Kelag sowie für die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung die Angebote noch nicht eingelangt sind. Weiters wird der Wassermeister während der Bauphase regelmäßig vor Ort sein und die Lieferscheine sowie Bautagesberichte gegenzeichnen.

1.Vzbgm.Markus Prieß stellt die Anfrage, in welcher Höhe die Entschädigungszahlungen angedacht sind? Dazu führt der Bürgermeister aus, dass die Entschädigungszahlungen nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Kärnten berechnet werden. Dies sollte sich je Laufmeter zwischen € 8 bis € 10 bewegen.

GR Herwart Schaar gibt zu Protokoll, dass seit dem Jahr 2022 bekannt ist, dass die Wasserversorgungsanlage Sirnitz zu sanieren ist. Seit dem Jahr 2022 hat es nur drei Sitzungen des Umweltausschusses gegeben, in welchen ausschließlich die Rahmenbedingungen festgelegt wurden. Bis zum heutigen Tag ist nicht bekannt, welche Maßnahmen in diesen Summen beinhaltet sind. Auch ist in der heutigen Gemeinderatssitzung der Obmann des Umweltausschusses nicht anwesend.

Der Bürgermeister teilt die geplanten Maßnahmen mit: Leitungsbau vom neuen Quellsammelschacht bis zum neuen Kunststoffhochbehälter mit einem Volumen von 50 m³ und integrierter Entsäuerungsanlage, Leitungsbau vom Hochbehälter bis zu den Wohnblöcken in der St.Leonhardstraße und Zusammenschluss mit der bestehenden Hauptleitung. Weiters werden zwei Druckreduzierschächte errichtet. Auch wird ein Stromkabel in der Leitungstrasse mitverlegt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma Strabag AG die Baumeisterarbeiten für den Leitungsbau laut Ausschreibungsergebnis mit einem geprüften Gesamtbetrag von € 364.883,51 netto zu vergeben.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung GR Herwart Schaar

6. WVA Sirnitz BA01 – Vergabe der Ingenieurleistungen – Beschlussfassung

Beim Bauabschnitt 01 der WVA Sirnitz ist der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid mittlerweile eingelangt. Es liegen bereits die Ausschreibungsergebnisse vor. Für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Begleitung der Bauausführung, örtliche Bauaufsicht und Objektbetreuung (LPH 5-9) liegt von der Firma OK-ZT GmbH folgendes Honorarangebot vor:

Leistung	Gesamtbetrag in €
LPH 5 Ausführungsplanung	21.637 €
LPH 6 Ausschreibung, Mitwirkung an der Vergabe	10.182 € 3.818 €
LPH 7 Begleitung der Bauausführung	5.091 €
LPH 8 Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation	39.456 €
LPH 9 Objektbetreuung	3.818 €

Betrag in €	
Gemäß d.Honorarermittlung	84.002,00
Zzügl. Nebenkosten 9,00 %	7.560,18
Abzügl. Nachlass 20,00 %	- 18.312,44
Summe netto	73.249,74
Abzügl Sondernachlass 10 %	- 7.324,97
Summe netto	65.924,77
USt 20,00 %	13.184,95
Summe brutto	79.109,72

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma OK ZT GmbH die Ingenieurleistungen für den Bauabschnitt 01 der WVA Sirnitz – Leistungsphasen 5-9 wie im vorliegenden Honorarangebot mit € 65.924,77 netto zu vergeben.

Beschluss einstimmig

7. WVA Hochrindl BA11

a. Vergabe der Ingenieurleistungen – Beschlussfassung

Bei der WVA Hochrindl ist der Anschluss der Grundstücke 1266/3 und 1252/15, beide KG Großreichenau an die Wasserversorgungsanlage durchzuführen. Laut Planungsbüro OK ZT GmbH soll es dann zu einem Ringschluss mit der Wasserleitung im Steingartenweg kommen. Für das Grundstück 1252/15 liegt bereits ein Bauansuchen vor. Von der Firma OK ZT GmbH liegt folgendes Honorarangebot vor:

Leistung	Gesamtbetrag in €
LPH 1 Grundlagenanalyse	509 €
LPH 2 Vorentwurfsplanung	2.797 €
LPH 3 Entwurfsplanung	3.814 €
LPH 4 Einreichplanung	1.526 €
LPH 5 Ausführungsplanung	4.322 €
LPH 6 Ausschreibung	2.034 €
Mitwirkung an der Vergabe	763 €
LPH 7 Begleitung der Bauausführung	1.017 €
LPH 8 Örtliche Bauaufsicht, Dokumentation	7.882 €
LPH 9 Objektbetreuung	763 €

Betrag in €	
Angebotsbetrag netto	25.427,00
Zzügl. Nebenkosten 9,00%	2.288,43
Abzügl. Nachlass 20,00%	- 5.543,09
Summe netto	22.172,34
Abzügl. Sondernachlass 10%	- 2.217,23
Summe netto	19.955,11
USt 20,00%	3.991,02
Summe brutto	23.946,13

Die Finanzierung des BA11 kann ausschließlich über ein Darlehen finanziert werden, da die Rücklagen der WVA Hochrindl zu gering sind. Weiters ist für die Baumaßnahme eine Bundesförderung von 25% in Aussicht gestellt. Daher sollte im BA11 die Fernleittechnik in die Förderung aufgenommen werden. Die vorläufig geschätzten Kosten für den Leitungsbau belaufen sich auf € 120.000 netto.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Firma OK ZT GmbH die Ingenieurleistungen für den Bauabschnitt 11 der WVA Hochrindl – Leistungsphasen 1-3 wie im vorliegenden Honorarangebot mit € 7.120,- netto zuzüglich Nebenkosten und exkl. Nachlass zu vergeben.

Beschluss einstimmig

b. Fernleittechnik – Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2021 wurde die Einrichtung der Fernleittechnik an die Firma RSE Informationstechnologie GmbH mit einer Nettosumme von € 46.889,11 vergeben. Da es aus diversen Gründen bis dato nicht möglich war, sämtliche Hochbehälter mit Strom zu versorgen, liegt nun ein abgeändertes Angebot der Firma RSE Informationstechnologie GmbH vor, mit welchem zwei der vier Messtationen mit PV-Modulen versorgt werden können. Weiters liegt ein Angebot der Firma IBH – Ingenieurbüro DI Michael Huainig vor.

Die vorliegenden Angebote lauten wie folgt:

1. Firma RSE Informationstechnologie GmbH € 33.438,96 netto / jährliche Kosten € 1.188 netto
2. Firma IBH € 13.112,00 netto / jährliche Kosten € 1.080 netto

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2021, Tagesordnungspunkt 13, aufzuheben.

Beschuss einstimmig

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, der Firma IBH den Auftrag für die Einrichtung der Fernleittechnik zum Gesamtpreis von € 13.112,00 netto zu vergeben. Die Finanzierung erfolgt über die Rücklage der WVA Hochrindl.

Beschluss einstimmig

Sitzungsunterbrechung für fünf Minuten

8. Spielplätze – Adaptierungsmaßnahmen – Beschlussfassung

Bei der jährlichen TÜV-Überprüfung der Spielplätze gab es einige Mängel, welche unverzüglich zu beheben waren. Daraus haben sich folgende Kosten ergeben:

Traktor- und Baggerarbeiten € 2.155,20

Fallschutzkies € 2.663,58

Rundholzschaukel Schwimmbad € 1.886,07

Materialbedarf Zaun Neu Schul- und Kindergartenspielplatz € 3.049,20 (davon 50% Anteil Anrainer)

Materialbedarf Absturzsicherung Spielfußball € 1.001,82

Gesamt: € 10.755,87

Der Aufbau der Rundholzschaukel sowie die Arbeitsleistungen werden über den Wirtschaftshof ausgeführt. Die weiteren Beanstandungen von Seiten des TÜV-Austria wurden bereits über den Wirtschaftshof behoben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den oben angeführten Maßnahmen mit Gesamtkosten von € 10.755,87 nachträglich die Zustimmung zu erteilen

Beschluss einstimmig

9. Turnsaalordnung – Beschlussfassung

TURNSAALORDNUNG

Regeln die alle Benutzer im Turnsaal zu befolgen haben:

1. Die für das Turnen verantwortlichen Personen (Übungsleiter) sind dem Schulerhalter namentlich bekannt zu geben. Der Schulerhalter übergibt die Räumlichkeiten nur dem Übungsleiter.
2. Die „Übungsleitung“ hat die vereinbarten Turnzeiten einzuhalten, das Verlassen der Turnhalle durch die Turner und die eventuell entstandenen Schäden sind zu melden. Der Schulerhalter hat die Meldungen zu prüfen.
3. Beschädigte Turngeräte sind zu kennzeichnen und sofort außer Gebrauch zu setzen.
4. Jeder Benutzer haftet für die von seinen Mitgliedern an Einrichtung oder Gegenständen der Turnhalle verursachten Schäden und ist verpflichtet, diese ehestens auf eigene Kosten beheben zu lassen. Kann die Schuldfrage nicht geklärt werden, haften alle Benutzer zu gleichen Teilen (Kostenteilung).
5. Die Benutzer des Turnsaales sind verpflichtet:
 - a. den Turnsaal, die Nebenräume, die Geräte und sonstige Inventarstücke schonend zu behandeln;
 - b. Die Turngeräte nicht auf dem Boden zu schieben oder zu ziehen, sondern zu tragen bzw. mittels der vorhandenen Rolleinrichtung an Ort und Stelle zu bringen;

- c. die Leitern, Kletterstangen und Sprossenwände nicht herauszuziehen, sondern herauszuheben und in die vorgesehenen Haltevorrichtungen einzurasten oder (auf einer Matte) zu lagern;
 - d. die Ringe nicht im schwingenden Zustand aufzuziehen;
 - e. alle Geräte wieder ordnungsgemäß auf den für sie bestimmten Platz zurückzubringen;
 - f. Kleingeräte (Bälle etc.) sind selbst mitzubringen;
6. Vereinseigene Geräte oder sonstiges Inventar dürfen nur mit Genehmigung des Schulerhalters und nur auf bezeichnetem Platz im Turnsaal bzw. Geräteraum untergebracht werden.
 7. Die Turnsaalgeräte dürfen im Freien nicht verwendet werden.
 8. Fußballspielen ist nur mit Filzbällen erlaubt. Scharfes Ballschießen, Werfen von Schleuderbällen, Stabhochspringen und jede Verwendung von Geräten mit Eisenspitzen sind im Turnsaal verboten!
 9. Das Klettern und Üben an den Geräten (Sprossenwand, Matten, Kletterstange, etc.) ist nur nach Erlaubnis der „Übungsleitung“ gestattet.
 10. Das Tragen von Uhren, Schmuck, Armbändern und Ohrringen ist beim Turnen nicht gestattet. Längere Haare sind mit einem Haargummi zusammenzufassen, um ungehindert Sicht zu haben. Brillenträger benötigen eine Sportbrille bzw. Kontaktlinsen, um sicher am Turnen teilnehmen zu können.
 11. Die Schüler haben in der kälteren Jahreszeit zusätzlich eine lange Sporthose und eine Trainingsjacke bzw. leichten Fleecepullover dabei. Die „Übungsleitung“ entscheidet, ob die Bedingungen zum Sport im Freien geeignet sind. Kurze Hosen und T-Shirt sind immer in der Sporttasche dabei und sollten bitte regelmäßig gewaschen werden. Auch ein Duschen ist möglich, die dafür benötigten Utensilien hat jeder selbst mitzubringen.
 12. Das Betreten des Turnsaales ist nur mit entsprechender Turnbekleidung gestattet, ein Betreten mit Straßenschuhen und mit Turnschuhen, die auf dem Boden Striche hinterlassen bzw. auf dem Freiturnplatz verwendet werden, ist verboten!
 13. Verboten ist das Anbringen von bleibenden Bodenmarkierungen ohne Genehmigung des Schulerhalters.
 14. Im Turnsaal ist das Lärmen, das Trinken von alkoholischen Getränken, das Rauchen und das Mitnehmen von Haustieren untersagt. Im Rahmen von Festveranstaltungen und Konzerten im Bereich des Turnsaales in der Ferienzeit, an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen ist das Trinken alkoholischer Getränke nicht untersagt.
 15. Der Schulerhalter selbst ist für keinerlei Unfälle, Schäden, Diebstahl mitgebrachter Gegenstände oder Wertsachen, usw., die sich im Zusammenhang mit dem Turnbetrieb ereignen, haftbar.
 16. Ankündigungen und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ankündigungstafeln und mit Erlaubnis des Schulerhalters angebracht werden.
 17. Eine Benützungsbewilligung wird ausgestellt bzw. ausgesprochen, ohne diese ist eine Benützung nicht gestattet.
 18. Den Anordnungen des Schulerhalters oder dessen Stellvertreters ist unbedingt Folge zu leisten.

19. Bei Nichteinhaltung obiger Bestimmungen ist der Schulerhalter berechtigt, dem Benutzer bzw. Mieters des Turnsaales ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entschädigungslos die Benützungsbewilligung zu entziehen.
20. Nach Beendigung des Turnens haben die Benutzer den Turnsaal unverzüglich zu verlassen und zu verschließen. Vorher ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Ein Aufenthalt in den Räumen ist verboten.
21. Jede „Übungsleitung“ hat nach Beendigung des Turnens oder der Übungszeit als Letzter die Umkleidekabinen zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des in seiner Verantwortung stehenden Personkreis zurück bleibt.
22. Fundsachen werden ca. 2 Wochen vom Schulerhalter aufbewahrt. Danach werden sie zur Zwischenlagerung in einem Archiv, max. für die Dauer von einem halben Jahr, gelagert.
23. Der Inhalt dieser Turnsaalordnung ist durch die verantwortlichen Personen sämtlichen Nutzern bekannt zu geben.
24. Die Turnsaalordnung wird von jedem Benutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten des Turnsaales diese Bestimmungen einzuhalten. Der Schulerhalter oder dessen Stellvertreter haben das Recht, Personen die gegen diese Turnsaalordnung verstoßen, aus dem Turnsaal zu verweisen. Bei wiederkehrenden Verweisen kann ein Turnsaalverbot durch den Schulerhalter ausgesprochen werden.
25. Der Schulerhalter hat das Recht, das Turnen sowie den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Turnsaal zu überwachen.

Jeder Benutzer wurde vor Übungsbeginn bzw. vor dem Turnen auf die aktuelle Brandschutzordnung (Fluchtwege usw.) unterwiesen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Turnsaalordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

10. Lärmschutzverordnung Hochrindl Neu – Beschlussfassung

Der Entwurf der Lärmschutzverordnung wurde von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung geprüft. Es ist nun die untenstehenden Lärmschutzverordnung nochmals zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 23.07.2025

Zahl: 004-1/2025/III mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs.4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSG, LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, iVm § 14 Abs. 1 und § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.

- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- b) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- c) die Benützung von motorisch betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähen, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und Laubbläsern in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- d) die maschinelle und händische Be- und Verarbeitung von Metall, Stein und sonstiger Materialien insbesondere unter Einsatz von Schlagwerkzeugen, Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien in Wohn- u. Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- e) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten, und sonstiger Maschinen in Wohn- u. Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 1.7. – 1.9. von 18.00 Uhr - 09.00 Uhr.
- f) Den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohn- u. Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 13.00 Uhr, sofern dies die Zimmerlautstärke übersteigt und die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören

§ 3 Gebietsbereich

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Bauland-Kurgebiete und Sonderwidmungen sonstiger Freizeitwohnsitz in den Ortschaften Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatermann lt. angeschlossenen Lageplänen.

§ 4 Ausnahmenbestimmungen

- (1) Ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind öffentliche Veranstaltungen oder solche Veranstaltungen nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022.

- (2) Die unter § 2 lit. a, b, c, d und e angeführten Einschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben.
- (3) Weiters ausgenommen von § 2 dieser Verordnung sind Arbeiten im öffentlichen Interesse, welche durch die Gemeinde Albeck oder in deren Auftrag ausgeführt werden

§ 5 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 28.10.2014, Zahl: 004-1/2014/IV, außer Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Lärmschutzverordnung Hochrindl die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss mehrheitlich
Stimmhaltung GR Siegfried Unterweger

11. Einfriedung Grenzverlauf Parzellen 5/7 u. 5/6, KG. 72329 – Kostenbeteiligung – Beschlussfassung

GR Markus Hofreiter erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen

Wie bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 18. März 2025 sowie in der Sitzung des Beirates der OTI Albeck KG vom 25. März 2025 wurde diese Thematik bereits besprochen und mit den Grundbesitzern besichtigt. Wie vereinbart liegt nun die konkrete Kostenschätzung für den Gemeindeanteil der Firma Ritzinger & Partner Bau GmbH in der Höhe von € 5.091,70 netto vor. Hinzu kommt noch das Entsorgen der Hecken über den Wirtschaftshof der Gemeinde Albeck. Die Finanzierung erfolgt über das Budget der OTI Albeck KG.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Angebot der Firma Ritzinger & Partner Bau GmbH mit € 5.091,70 netto die Zustimmung zu erteilen. Die Finanzierung erfolgt über die OTI Albeck KG.

Beschluss einstimmig

12. Sportplatz Sirnitz – Umstellung Flutlicht auf LED – Annahmeerklärung und Förderungsvertrag mit Kommunalkredit – Beschlussfassung

Der Fördervertrag samt der Annahmeerklärung liegt dieser Niederschrift bei.

GR Siegfried Unterweger stellt die Anfrage, welcher Restbetrag nach Abzug aller Förderungen für die OTI Albeck KG zu finanzieren sein wird? Amtsleiter Hinteregger teilt darauf mit, dass sich der Eigenanteil maximal zwischen € 2.000 bis € 3.000 bewegen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Förderungsvertrag sowie der vorliegenden Annahmeerklärung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss einstimmig

13. Schutzwasserverband Oberes Gurktal und St.Urban

a. Satzungen – Beschlussfassung

Die Satzungen des Schutzwasserverbandes Oberes Gurktal und St.Urban liegen dieser Niederschrift bei.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Satzungen des Schutzwasserverbandes Oberes Gurktal und St. Urban die Zustimmung zu erteilen

Beschluss einstimmig

b. Bevollmächtigung des Bürgermeisters für den Verbandsbeitritt

Für die Abstimmung des Beitrittes zum Schutzwasserverband Oberes Gurktal und St.Urban ist es erforderlich, den Bürgermeister mit dem Stimmrecht für die Gemeinde Albeck zu bevollmächtigen.

Es wird der einstimmige Beschluss gefasst, Herrn Bürgermeister Ing. Wilfried Mödritscher mit dem Stimmrecht der Gemeinde Albeck für den Beitritt zum Schutzwasserverband Oberes Gurktal und St.Urban zu bevollmächtigen.

Beschluss einstimmig

14. Einlauf

Keine Anträge eingelangt

Nicht öffentlicher Teil